

10
see



32

COPIA

verschiedener neuer

Kaiserlicher

RESOLUTIONUM

in der

Mecklenburgischen

Landes = Angelegenheit.

Gedruckt im Decembr: 1734.

C O P I A

verfichert hier

Landesrat

RESOLUTION

in der

Landesversammlung

Landesrat

Gegeben am December 1784





Mercurii 3 Nov. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commis-
sionis, in specie die Besetzung die Stadt: Ro-
stock betreffend:

Legitur votum & approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Mercurii 3 Nov. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Com-
missionis, die Bestellung eines neuen Land = Rathes
betreffend:

Fiat votum ad Imperatorem, id
quod legitur & approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Mercurii 10 Nov. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg Commissionis
in specie der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft
Geld-Aufnahme zu 50000 Rthlr. betreffend, sine der
Kaysert. Commissarius, Hr. Christian Ludwig zu Meck-
lenburg in lit: ad Imper: de dato 10 & præf: 22 Sept.
nup. thut seine allerunterthänigste Vorstellung, mit
Bitte pro Clementissime desuper reflectendo, ap-
pon: Lit: A.

In eadem, der König in Preussen in lit: ad Impe-
rat: de dato 23 Octobr. nup: & præf: 3 hujus, thut
seine Inhäfiv-Verwarnung wieder die Aufnahme obge-
meldter Gelder, unter Hypothec der Mecklenburgischen
Landes-Contributionen und Domainen, mit Bitte, diese
Reservation gleichfalls ad Acta zu nehmen, mit einer
Beilage:

Referuntur Exhibita.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris 12 Nov. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg Commisf: in
specie

specie, der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft
Geld-Aufnahme zu 50000 Rthlr. betreffend:

Absolvitur relatio & Conclufum.
Fiat votum ad Imperatorem.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris 12 Nov. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Com-
miss: die Besetzung der Stadt Rostock betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-
Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 9 Nov.
a. p. allergnädigst approbiret, deme zu Folge wird

1. Dem Stadt-Magistrat zu Rostock hiemit aufge-
geben, von dem Hrn. Fürsten zu Schwarzburg-
Rudelstadt, dieweil die jezige gefährliche Zeiten
eine Besetzung von regulirter Miliz erfordere,
zum wenigsten eine Compagnie zu Fuß, zur
Stadt-Besetzung, zu übernehmen, jedoch, daß
dieses denen etwa habenden Rechten der Stadt,

daß in Friedens-Zeiten aus dem Mittel der Bürger-schafft diese Stadt-Guarnison genommen wird, unabbrüchig und unschädlich seyn soll, wie dann auch die Besatzung von fremden regulirten Troupen nicht länger darinnen bleiben soll, als bis der Ruhe-Stand im Lande wieder hergestellt seyn wird, wornach sich dann auch der Stadt-Magistrat bey Schliessung der Convention mit dem Hrn. Fürsten zu Schwarzburg zu richten wissen wird, und hat er im übrigen mit der Uebernehmung dieser Stadt-Guarnison zu eilen, und bald-möglichst zu trachten, daß er selbe überkomme, auch solche sodann, dem Herkommen gemäß, in Eyd und Pflicht, als eigene Stadt-Guarnison, zu nehmen, an Kayserl. Majestät aber, wie dieses geschehen, allerunterthänigst Anzeige zu thun.

2. Et hoc notificetur per Rescriptum Domino Commissario, und wird mit Cassirung des von dem Herzog Carl Leopold den 29 May und 10 Junii a. c. an die Stadt Rostock erlassenen Rescripts und Mandats, ihme anbefohlen, die Stadt Rostock bey allen von Kayserl. Majestät ohndem aufs neue confirmirten Privilegiis und Freyheiten, und also auch ihrem Jure præsidii zu lassen, und gegen des Herzogs Carl Leopolds Beeinträchtigung zu schützen, auch sich in Sachen, die die Stadt angehen, nach dem-jenigen zu richten, was ihm von Kayserl. Majestät

jestät den 30 Octobris 1732. bestwegen bereits
rescribiret worden.

3. Rescribatur etiam dem Hrn. Fürsten zu Schwarz-
burg-Rudelsstadt: Kayserl. Majestät würde
zu besondern allergnädigsten Gefallen gereichen,
wann Er, der Herr Fürst, ausser denen zur Si-
cherheit der Mecklenburgischen Lande von ihm
bereits unternommenen Trouppen, auch der
Stadt Rostock zur Besatzung eine Compagnie
etwa a hundert Mann überlassen wolle, als
welches nicht nur zu besserer Einverständnis sol-
cher Besatzung mit denen zur Sicherheit des
Landes hineingelegten Trouppen dienen, son-
dern auch über das ihm, Herrn Fürsten selbst,
nicht beschwerlich fallen könne: Kayserl. Maje-
stät gesinneten also an ihn den Herrn Fürsten,
wann die Stadt Rostock sich desfalls bey ihm
melden werde, mit selbiger unter allerseits be-
liebigen Conditionen etwa auf 2 Jahr oder dar-
über zu schliessen, und die Stadt mit einer Com-
pagnie zur Besatzung zu versehen, anhero dieses
geschehen, Kayserl. Majest. sodann allerunterthä-
nigst und fodersahmst anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Slandorff.



31

EXTRACT

derer

Kaiserlichen

CONCLUSORUM

in der

Mecklenburgischen

Landes = Angelegenheit,

vom 18 und 20 Nov. 1734.

3

EXTRACT

der

Handwritten

CONCLUSORUM

in der

Handwritten

Handwritten

dem 18 und 20 Nov. 1734.

8





EXTRACT

aus denen Kayserl. Conclufis

Wien, den 18 Novembr. 1734.

Für die am 30ten Octobr. 1732. erkandte Executionskosten und Zinsen davon: item für die Executionskosten bey letzter Mecklenburgischen Unruhe und Vorschuß der 50000 Rthlr. zu Einrückung der Schwartzburgischen Trouppen werden denen Chur- und Fürstl. Häusern Braunschweig: Lüneburg zur Hypotheque bewilliget: die Aemter Boitzenburg, der Zoll daselbst, noch die Aemter Grevismühlen, Gadebusch, Rehna, Mecklenburg, Wittenburg, Zarrentien und Backendorff; hingegen sollen aller übriger Aemter Revenües an Kayserl. Commissarium überlassen werden, jedoch versteht sich dieses alles dahin, daß die Chur- und Fürstl. Häuser Braunschweig: Lüneburg nichts weiter als den Genies der Cammer-Gefälle bis zur völligen Bezahlung des Rückstandes und zwar gegen alljährl. an Kayserl. Majest. abzulegende Rechnung wie viel die Gefälle ertragen, und was damit an Capital und Interesse abgeföhret, keinesweges aber wird die Landes-Hoheit, und

andere Jurisdiction cediret , sondern es verbleiben diese Aemter dem Hause Mecklenburg , und concurriren auf Land-Tagen zu Contributionen in den Land-Kassen , Executionen derselben zu Repartitionen in Kriegs-Zeiten zu Durchmärschen , und wird dem Herrn Herzog zu Strelitz sein Antheil des Elb-Zolls jährlich entrichtet , und die Zinsen , wie vorhin aus diesen Aemtern bezahlet .

Die Extradition dieser hypothecirten Aemter geschieht mit Zuziehung der Land-Räthe , sofort die Sache wegen Einrückung der Schwarzbürger reguliret ist , und soll sobald die 50000 Rthlr. an das Haus Schwarzburg bezahlet , und der Rest von denen 50000 Rthlr. aus der Pachtmischen Cassa und dem Land-Kassen genommen , und allenfalls wegen Zahlung des Restes accordiret , die Extradition der Hypotheque geschehen : die Abnehmung der Rechnung von der Cassa zu Boitzenburg und Bestellung der Bedienten bey der neuen Cassa soll mit Menage und Zuziehung 2 Land-Räthe geschehen : Wegen Wiederbesetzung der Stadt Schwerin und des Schlosses ergehen hiebey Avocatoria an die Commendanten und Militz , in dem Schloß und Stadt Schwerin ; dem Durchl. Kayserl. Commissario wird anbefohlen , die Rechnung , was er bishero vom Land-Kassen gehoben , und wohin es verwandt , einzuschicken .

2. Fiat Rescriptum an den König in England , als Churfürsten und Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg wegen Extradition der 8 zu hypothecirenden Aemtern und Extradition der Cassa an Kayserl. Commissarium gleiches Inhalts , wie zuvor stehet .

3. Item an den Herzog zu Wolfenbüttel .

4. Die Avocatoria an die Commendanten in der Stadt und Schloß Schwerin und Militz sind des Inhalts : daß sie sich denen Schwarzbürgischen und Holsteinischen Troupen bey Verlust der Ehre , Guth , Leib und Lebens nicht widersehen , noch zum aufrührischen Tumult zum Ruin des Landes weiter gebrauchen lassen sollen ; wenn sie solche aber Folge leisten , so werden sie alles Kayserl. Schutzes und Gnaden hiemit versichert .

EX-

EXTRACT

aus denen Kayserlichen Conclufis

Wien, vom 20 November. 1734.

I. **F**iat Rescriptum an den Hrn. Herzog Christian Ludewig, als Kayserl. Commissarium, des Inhalts: Es hätten sich Kayserl. Majest. dessen Berichte wegen des Land-Tages und aufs neue vorhabenden Tumults, Wieder-Besetzung der Stadt Schwerin u. sonst fürtragen lassen. Und da dem arme Lande zum Besten zu Ersparung der Kosten diese Commission auf ihn verordnet, und zu des Hrn. Commissarii Substante zulänglich bewilliget; als könnten keine a parte Kosten wegen Haltung des Land-Tages consentiret werden, und habe er billig von allen weiteren Geldforderungen abzustehen, so über die verordnete Commissions-Gelder, und würden R. M. wenn extraordinaire Kosten, als zum Geld-Negotio nach Holland etc. obhanden, desfalls Assignation ertheilen. 2. Die Beendigung der Land-Kasten-Einnehmer ist foderfahmst in des Hrn. Commissarii und Landschafft Nahmen zu beschaffen. 3. Die Stellung des Reichs-Contingents und Reichs-Anlagen ist foderfahmst auf dem Land-Tage zu proponiren und zu besorgen, daß solche Reichs-Præstanda bald erfolgen. 4. Der Herr Herzog von Strelitz wird auf Land-Tagen mit zur Comproposition gelassen, und siehet dessen Gesandten frey, eine An- und Schluß-Rede zu thun / jedoch ohne Præjudice des Rechts des Mecklenburg-Schwerinischen Hauses, so separatim auszuführen. Aus der Beschwerde über den Herrn Herzog zu Strelitz, daß derselbe die Reichs-Hülffe seiner Landschafft verkündigen lassen, ersetzten Ihro Kayserl. Majest. nichts weiter, als daß der Herr Commissarius

Leute um sich hätte, die mit seinen nächsten Anver wandten Ihn in unnöthigen Streit, zum Verderb des Land-Tages und Landes verwickeln wolten. 5. Die Ausbesserung der Wege ist auf dem Land-Tage zu proponiren. 6. Was die Landes-Gravamina betrifft, so hätten Se. Kayserl. Majest. mißfällig ersehen, daß der Hr. Commissarius auch solchen Leuten Gehör giebt, welche die ergangene Kayserl. Resolutiones in Zweifel ziehen wollen / und über das nichts fürbringen, als was vorhin schon untersucht und abgethan: Würde Er also seinen ausgestellten Reverfalen gemäß die Gravamina abzuthun haben.

In allen Rescriptis an Adel, sie haben einen Character oder nicht, soll der Gnaden-Gruß und die Gnaden-Versicherung künftigt geschehen, wie dann auch Ihro Kayserl. Majest. es wegen Priester-Wahlen, ohne Zuziehung deren Superintendenten / bey vorziger Verordnung es belassen.

Des Herrn Herzogs Carl Leopolds Bedrohungs-Rescript an den von Bülow zu Wischendorf wird hiemit annulliret, wie auch der, dem von Plessen zu Herzberg wegen Alienirung seines Lehn-Subtes ertheilte Bescheid, cassiret. Die Execution gegen die alten Restanten, ist so bald der Engere Ausschuss die Specification der Restanten heraus giebet, zu verhängen. Es hat der Kayserl. Herr Commissarius die Hollsteinsche und Schwarzburgische Officiers zu Rath zu ziehen, wann und wie die Stadt Schwerin am süglichsten zu besetzen sey, wie nicht weniger, ob auch das Schloß und Besatzung zu versehen, nöthig befunden werde, um künftigt allen Tumult vorzubeugen, und hat die Schwarzburgische Trouppen sogleich, wenn sie ins Land rücken, in Eyd zu nehmen.

Wenn es möglich bey Wieder Besetzung Schwerin der Schriftsteller von denen unjultificirlichen Manifesten habhaft zu werden, so hat er dieselben sogleich in Arrest zu nehmen und ad Articulos vernehmen zu lassen, auch davon die Protocolla nebst rühlichen Gutachten einzuschicken.

2. Fiat

2. Fiat Rescriptum an die Deputirte zum Engern Ausschuss, daß Sie die alten Restanten sofort dem Kayserl. Commissario extradiren sollen, auf daß solche per executionem bengetrieben würden.
3. Fiant Patentes an sämtliche Land-Stände, Räte und Bediente, geistlichen und weltlichen Standes und sämtlichen Unterthanen, daß des Herrn Herzogs Carl Leopolds neulich ergangenen Patente zu Hinderung des Land-Tages, zu cassiren, und der Land-Tag von Ständen zu beziehen sey, und niemand zu Erregung eines Sumults, bey Leib- und Lebens-Straffe, sich gebrauchen lassen, noch die Einrückung der Schwarzhurgischen Völcker hindern solle.
4. Rescribatur dem Hrn. Herzoge zu Strelitz, daß den Land-Tag ohne Präjudice in Rostock zu halten bewilliget sey, &c. Daher er alles was zur Einigkeit dienet, und daß die Reichs-Hülffe bald geschehe, mit zu besorgen habe.



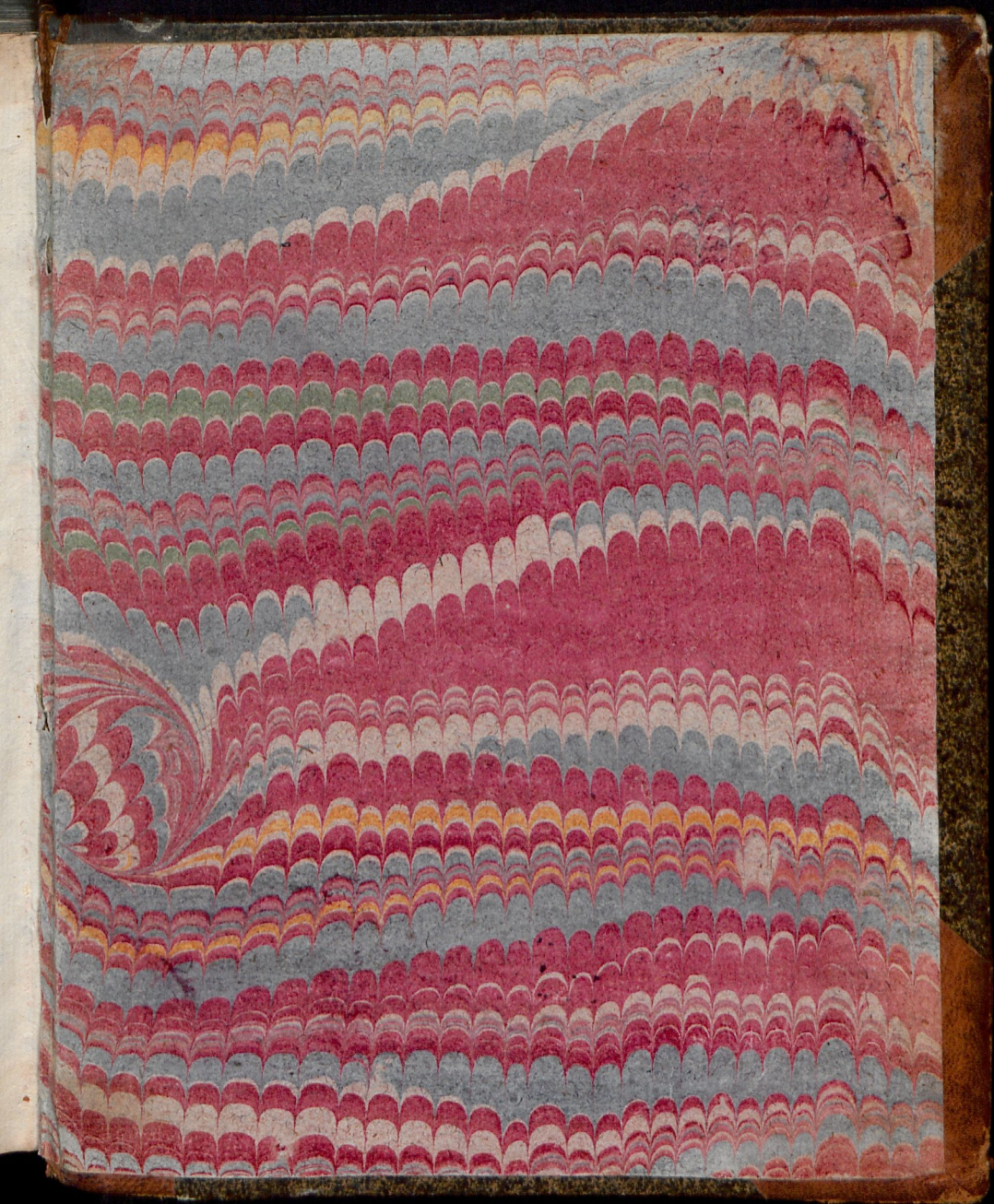
1. Ein Bericht an die Obrigkeit zum Nutzen der
 Stadt die dem Herrn Johann Joseph von Haindl, Com-
 mendanten zu extrahieren sollen, und dass solche der execution
 begeben werden sollen.

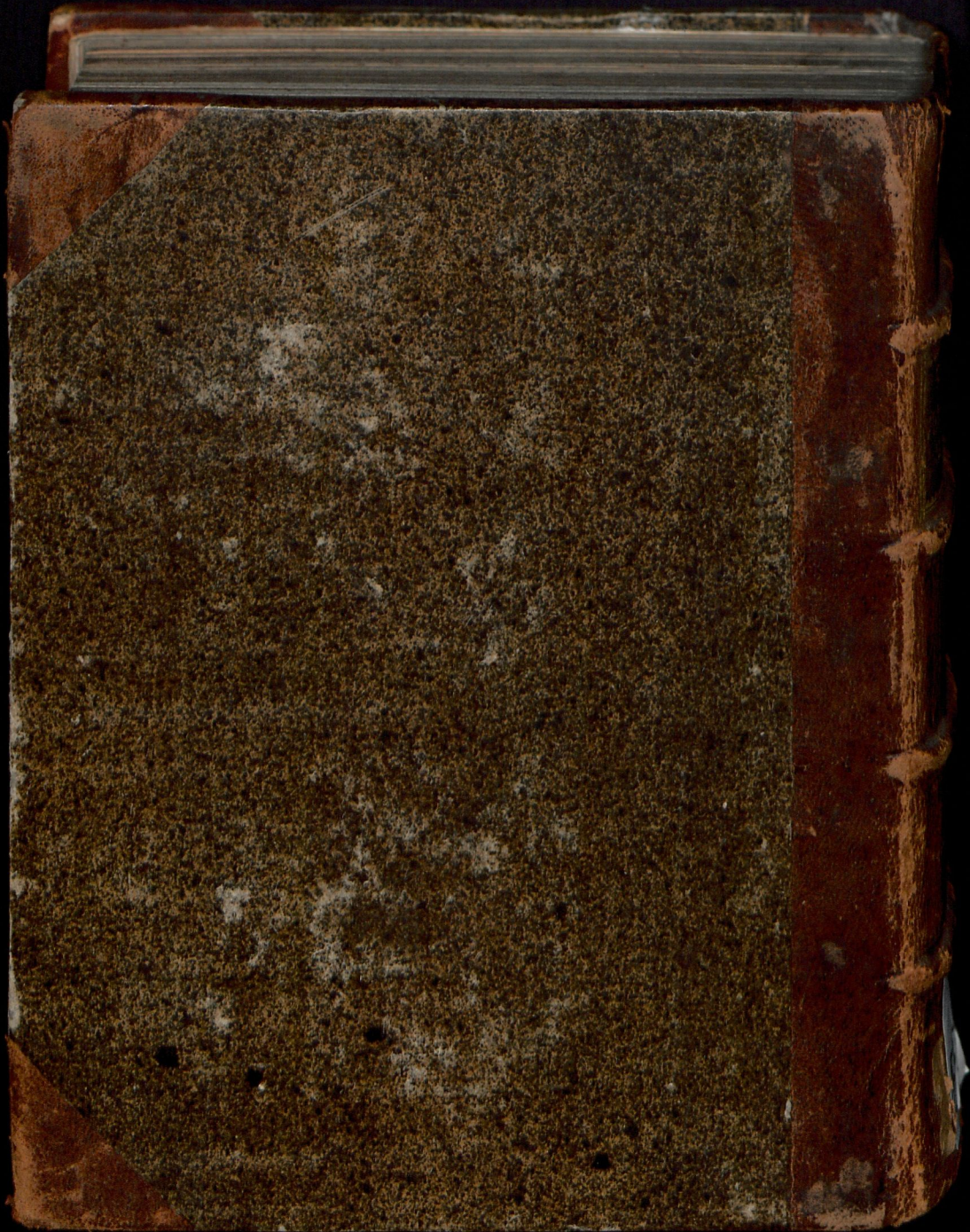
2. Ein Bericht an die kaiserliche Land-Obst- und
 Forst-Rechnung, dass der Herr Johann Joseph von Haindl,
 Comendanten zu extrahieren sollen, und dass solche der execution
 begeben werden sollen.

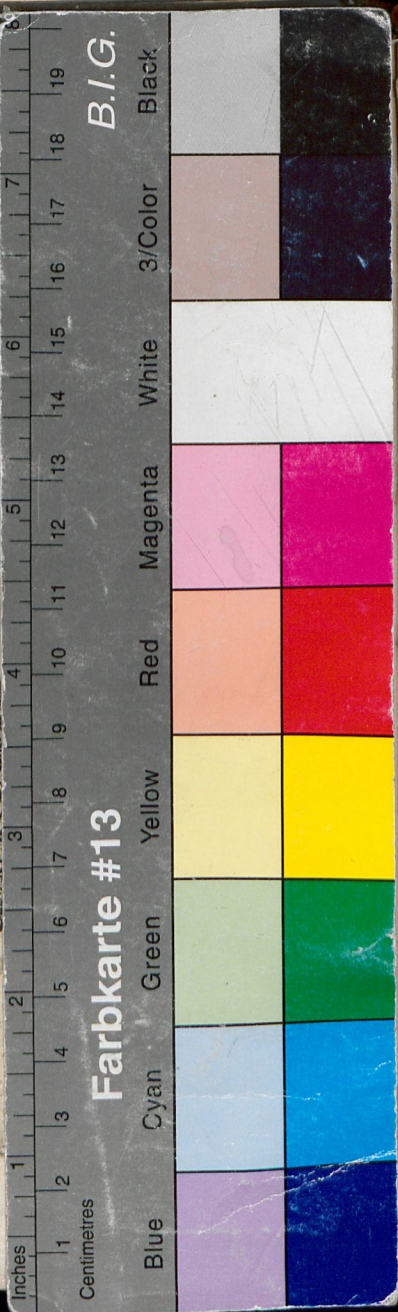
3. Ein Bericht an die kaiserliche Land-Obst- und
 Forst-Rechnung, dass der Herr Johann Joseph von Haindl,
 Comendanten zu extrahieren sollen, und dass solche der execution
 begeben werden sollen.

4. Bericht an die kaiserliche Land-Obst- und
 Forst-Rechnung, dass der Herr Johann Joseph von Haindl,
 Comendanten zu extrahieren sollen, und dass solche der execution
 begeben werden sollen.









31.

EXTRACT
derer
Kaiserlichen
CONCLUSORUM
in der
Wecflenburgischen
Landes- = Angelegenheit,
vom 18 und 20 Nov. 1734.

3

